

## Die 10 Mythen des Arbeitsrechts

### **Aushilfsbeschäftigung**

Mythos Nr. 2: Eine Aushilfe (Minijob, geringfügige Beschäftigung) hat weder Anspruch auf Urlaub noch auf Entgeltfortzahlung im Falle der Krankheit oder an Feiertagen.

Diese Auffassung wird bis heute von vielen für zutreffend gehalten, war jedoch zu keiner Zeit richtig.

Auch ein Arbeitsverhältnis mit einer sogenannten Aushilfe, gesetzlich als geringfügige Beschäftigung bezeichnet, ist ein "normales" Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten aus einem solchen Vertrag. Hierzu gehört z. B. auch der gesetzliche Urlaubsanspruch und der Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Zu letzterem gehörten nicht nur die Zahlung des Gehaltes während einer Erkrankung, sondern auch die Zahlung des Gehaltes an Feiertagen, an denen nicht gearbeitet werden muss.

Markus Pillok, Rechtsanwalt und Fachanwalt f. Arbeitsrecht